

# Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V.

## Präambel

Im Deutschen Jugendrotkreuz (JRK) wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung, haupt- und ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) mit. Die Angehörigen des Jugendrotkreuzes bekennen sich zu den Menschenrechten, den Rechten der Kinder, wie sie in den UN-Konventionen festgelegt sind, dem humanitären Völkerrecht, der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Das JRK setzt sich ein:

- a) für die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität,
- b) für die Erfüllung der von den zuständigen Organen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gefaßten Resolutionen,
- c) sowie für die Verbreitung von Kenntnissen des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen mit ihren Zusatzprotokollen
- d) für die satzungsgemäße Erfüllung der Rotkreuz- und Rothalbmondaufgaben.

Das JRK ist mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften partnerschaftlich verbunden und arbeitet mit ihnen entsprechend ihrer fachspezifischen Ausrichtung eng zusammen.

## § 1 Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes

1. Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V. ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes.

2. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.

Das Deutsche Jugendrotkreuz arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit.

Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

3. Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

4. Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:

- Soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung.

5. Innerhalb seiner Zielvorstellungen arbeitet das JRK

- mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- mit Verbänden und Initiativen
- und mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammen.

6. Das JRK ist mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verbunden. Insbesondere pflegt es die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

7. Politische Bildung im Jugendrotkreuz vollzieht sich im Rahmen der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Dabei werden Kenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Institutionen und Einsichten in die Zusammenhänge zwischenmenschlicher Beziehungen vermittelt. Das Ziel der politischen Bildung im Jugendrotkreuz ist der verantwortungsbewußt handelnde Bürger.

# Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V.

## § 2 Mitgliedschaft

### 1. Voraussetzungen

Mitglied im Jugendrotkreuz kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Zielvorstellungen mitarbeiten möchte, ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung. Das Mitgliedsalter liegt zwischen 6 und 27 Jahren. Mitglieder, die eine leitende Stellung einnehmen, können über dieses Alter hinaus mitarbeiten.

### 2. Aufnahme

Die Gruppenleiter nehmen Kinder und Jugendliche vorläufig in ihre Gruppe auf. Sie händigen ihnen einen Aufnahmeantrag aus, auf dem die "Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V." durch Unterschrift anerkannt wird. Der Aufnahmeantrag muß bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Der Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband bestätigt durch die Ausstellung eines Mitgliedsbuches und des Mitgliedsausweises die Aufnahme in das Jugendrotkreuz.

### 3. Jugendrotkreuz-Mitgliedsbuch und -ausweis

Das Mitgliedsbuch und der Mitgliedsausweis werden vom Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband ausgestellt. Eintragungen dürfen nur der zuständige Jugendrotkreuz-Leiter oder der Lehrgangleiter vornehmen.

### 4. Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz

Die Mitglieder des Jugendrotkreuz sind zugleich Mitglieder des DRK, jedoch erst vom 16. Lebensjahr an im DRK stimmberechtigt.

### 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz endet:

- mit Vollendung des 27. Lebensjahres,
- bei älteren durch Beendigung der Leitungsaufgabe oder des Amtes
- durch Austritt,
- durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann jederzeit, falls es dies wünscht, aus dem Jugendrotkreuz ausscheiden. Der Austritt sollte dem Gruppenleiter schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied wird aus dem Jugendrotkreuz ausgeschlossen, wenn es dessen Ansehen schädigt, seiner Gruppe trotz wiederholter Aufforderung ohne triftigen Grund fernbleibt oder in grober Weise die Gemeinschaft der Gruppe gefährdet. Der Gruppenleiter und/oder die Gruppenmitglieder beantragen den Ausschluß beim Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband.

Bis zur Entscheidung kann der Jugendrotkreuz-Leiter das Mitglied beurlauben. Der Ausschluß wird durch den Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband ausgesprochen. Das Mitglied und der Gruppenleiter haben das Recht, vor der Entscheidung gehört zu werden. Gegen die Entscheidung, die zu begründen und die dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Jugendrotkreuz-Kreisausschuß eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann verlangen, daß das Schiedsgericht gemäß der Schiedsordnung des DRK in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet.

### 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz verpflichtet zur Beachtung der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Ordnung für das Jugendrotkreuz, zur Teilnahme an Jugendrotkreuz-Veranstaltungen, zu kameradschaftlichem und sozialem Verhalten in der Gruppe und zu sorgfältiger Erledigung der übertragenen Aufgaben. Die Jugendrotkreuz-Mitglieder haben Stimmrecht in ihren Gruppen und in den Gremien, denen sie angehören. Hat ein Jugendrotkreuz-Mitglied das 10. Lebensjahr vollendet, ist es verpflichtet, an einer altersgemäßen Erste-Hilfe-Ausbildung teilzunehmen. Dieser Verpflichtung muss innerhalb eines Jahres Folge geleistet werden.

## § 3 Aufbau und Organisation

### 1. Die JRK-Arbeit findet in JRK-Gruppen statt.

Darüber hinaus ist die Tätigkeit in:

- Aktionskreisen, Projekten
- Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Schulen und anderen Bildungseinrichtungen möglich.

# Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V.

## 2. Jugendrotkreuz-Gruppen

Die Jugendrotkreuz-Mitglieder sind in Gruppen zusammengefaßt, die dem Alter und der Entwicklung der Mitglieder gemäß in unterschiedliche (Alters-)Stufen zugeordnet werden.

Sie erwerben die persönliche Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz. Eine Gruppe sollte aus nicht mehr als 15 Mitgliedern bestehen und sich regelmäßig treffen.

## 3. Projekte und Aktionskreise

Kinder und Jugendliche, die vorübergehend an Jugendrotkreuz-Programmen und -Aktionen mitarbeiten wollen, geben dies dem Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband bekannt. Sie bilden Aktionskreise, die für die Dauer dieser Programme und Aktionen dem Jugendrotkreuz zugeordnet sind.

## § 4 Jugendrotkreuz-Leiter

### 4. 1. Jugendrotkreuz-Gruppenleiter

Jede Gruppe wird von einem Gruppenleiter geleitet, dem ein stellvertretender Gruppenleiter zur Seite steht.

### 4. 2. Voraussetzungen

Ein Gruppenleiter soll mindestens 16 Jahre alt sein, eine Ausbildung in "Erster Hilfe" abgeschlossen sowie an einem Jugendrotkreuz-Gruppenleiterlehrgang teilgenommen, bzw. entsprechende pädagogische Fähigkeiten oder Erfahrungen in der Jugendarbeit nachweisen können. Alle Jugendrotkreuz-Gruppenleiter sollen mindestens einmal jährlich an einer Gruppenleiter-Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

### 4. 3. Wahl oder Beauftragung zur Gruppenleitung

Jugendrotkreuz-Gruppenleiter und stellvertretende Gruppenleiter werden von ihrer Gruppe mit einfacher Mehrheit der Stimmen für zwei Jahre gewählt und vom Jugendrotkreuz-Kreisausschuß bestätigt.

### 4. 4. Amtsenthebung

Ein Gruppenleiter kann durch den Jugendrotkreuz-Kreisausschuß auf Antrag auch gegen den Willen der Gruppe seines Amtes enthoben werden, wenn er die ihm übertragenen Pflichten gröblich verletzt oder sich aus anderen Gründen als ungeeignet erwiesen hat. Er wird bis zu endgültigen Entscheidung beurlaubt. Die Gruppe und der Gruppenleiter haben das Recht der vorherigen Anhörung. Die Amtsenthebung muß in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen erfolgen und dem Jugendrotkreuz-Landesleiter sowie dem Jugendrotkreuz-Landesausschuß zur Kenntnis zugeleitet werden. Gegen die Amtsenthebung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim Jugendrotkreuz-Landesausschuß einlegen.

Wird auch die Entscheidung des Jugendrotkreuz-Landesausschusses vom Gruppenleiter nicht akzeptiert, kann er verlangen, daß das Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Roten Kreuzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtmäßigkeit der Amtsenthebung befindet.

### 5. Leiter der Aktionskreise

Leiter bzw. Sprecher von Aktionskreisen dienen als Kontaktperson zum Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband und sind mit beratender Stimme im Jugendrotkreuz-Kreisausschuß vertreten.

### 6. Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband

Der Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband wird von der Jugendrotkreuz-Kreisversammlung gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach der Satzung des DRK-Kreisverbandes. Er ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand des DRK-Kreisverbandes. Der Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband ist für die Arbeit des Jugendrotkreuz im Kreisverband verantwortlich. Er beruft den Jugendrotkreuz-Kreisausschuß und die Jugendrotkreuz-Kreisversammlung ein und leitet sie.

Der Stellvertreter des Jugendrotkreuz-Leiters im Kreisverband wird von der Jugendrotkreuz-Kreisversammlung für drei Jahre gewählt. Seine Wahl erfolgt jeweils ein Jahre nach der Wahl des Jugendrotkreuz-Leiters im Kreisverband.

Für den Jugendrotkreuz-Leiter im Ortsverein gelten diese Bestimmungen entsprechend.

### 7. Jugendrotkreuz-Landesleiter

Der Jugendrotkreuz-Landesleiter wird vom Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach der Satzung des DRK-Landesverbandes. Er ist kraft Amtes Mitglied im DRK-Landesvorstand. Der Jugendrotkreuz-Landesleiter ist für die Arbeit des Jugendrotkreuz im Landesverband verantwortlich. Er beruft den Jugendrotkreuz-Landesausschuß und Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag ein und leitet ihn. Die zwei Stellvertreter des Jugendrotkreuz-Landesleiters werden vom Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag für vier Jahre gewählt. Ihre Wahl erfolgt jeweils ein Jahr nach der Wahl des Jugendrotkreuz-Landesleiters.

# Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V.

Der Jugendrotkreuz-Landesleiter und die beiden stv. Landesleiter bilden die Jugendrotkreuz-Landesleitung.

## § 5 Gremien

### 1. Jugendrotkreuz-Kreisausschuß

In jedem Kreisverband ist ein Kreisausschuß zu bilden. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) der Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband als Vorsitzender
- b) der Stellvertreter des Jugendrotkreuz-Leiters
- c) die Jugendrotkreuz-Leiter der Ortsgruppen
- d) die amtierenden Gruppenleiter.

Mit beratender Stimme:

- a) der Jugendrotkreuz-Sachbearbeiter
- b) die Leiter der Aktionskreise.

Der Kreisausschuß tagt mindestens zwei Mal im Jahr.

Er hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Jugendrotkreuz-Arbeit auf Kreisebene
- Erstellung des Arbeitsprogrammes des Jugendrotkreuz im Kreisverband unter Berücksichtigung der Planungen des Jugendrotkreuz-Landesausschusses und der Jugendrotkreuz-Landesleitung
- Vorbereitung des Jugendrotkreuz-Kreiswettbewerbes
- Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Erarbeitung von Vorlagen und Empfehlungen an den Vorstand des Kreisverbandes
- Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Jugendrotkreuz sowie über die Amtsenthebung von Gruppenleitern.

### 2. Jugendrotkreuz Kreisversammlung

Einmal jährlich soll auf Kreisebene eine Jugendrotkreuz-Kreisversammlung stattfinden.

Ihr gehören stimmberechtigt an:

- a) der Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband als Vorsitzender
- b) der stv. Jugendrotkreuz-Leiter im Kreisverband
- c) die Mitglieder des Jugendrotkreuz-Kreisausschusses
- d) alle Mitglieder des Jugendrotkreuzes im Kreisverband.

Mit beratender Stimme:

- a) der Jugendrotkreuz-Sachbearbeiter
- b) ein Vertreter der Kreisbereitschaftsleitung.

Die Jugendrotkreuz-Kreisversammlung hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Beantragung der für das Haushaltsjahr erforderlichen Mittel und Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der vom DRK-Kreisverband bewilligten Mittel
- Wahl des Jugendrotkreuz-Leiters im Kreisverband und seines Stellvertreters.
- Beschlußfassung über Anträge an den Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag
- Wahl der Delegierten zum Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der für- und wider abgegebenen Stimmen.

Die Jugendrotkreuz-Kreisversammlung kann dem JRK-Leiter und dessen Stellvertreter das Mißtrauen aussprechen, indem sie mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten einen Nachfolger wählt. Hierzu bedarf es eines schriftlichen, begründeten Antrages von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Kreisversammlung. Hierauf ist unverzüglich eine JRK-Kreisversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.

### 3. Jugendrotkreuz-Landesausschuß

Der Jugendrotkreuz-Landesausschuß tagt jährlich mindestens drei Mal.

Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) der Jugendrotkreuz-Landesleiter als Vorsitzender
- b) die zwei stellvertretenden Jugendrotkreuz-Landesleiter
- c) die Jugendrotkreuz-Leiter der Kreisverbände
- d) zwei durch den Jugendrotkreuz-Landesausschuß zugewählte Personen.

Mit beratender Stimme:

- a) der Jugendrotkreuz-Landesreferent
- b) ein Vertreter der DRK-Landesbereitschaftsleitung.

Außerdem kann der Jugendrotkreuz-Landesausschuß Fachkräfte zu Sitzungen hinzuziehen und Gäste einladen.

Der Jugendrotkreuz-Landesausschuß hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Auseinandersetzung mit jugendpolitischen Themen

# Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V.

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendrotkreuz-Arbeit innerhalb des Landesverbandes
- Vorbereitung der Jugendrotkreuz-Landeswettbewerbe
- Planung der Bildungs- und Freizeitmaßnahmen
- Festlegung des Delegiertenschlüssels für den Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag mit 2/3 Mehrheit
- Vor- und Nachbereitung des Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentages
- Beratung über Anträge zum Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag
- Beratung über Anträge zur Änderung der Jugendrotkreuz-Ordnung
- Entscheidung über die Amtsenthebung von Gruppenleitern
- Wahl von zwei zugewählten Mitgliedern im JRK-Landesausschuß.

Im übrigen ist der JRK-Landesausschuß für alle Aufgaben zuständig, die keinem Organ zugewiesen sind.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrotkreuz-Landesausschuß. Näheres über den Jugendrotkreuz-Landesausschuß regelt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## 4. Jugendrotkreuz Landesdelegiertentag

Einmal jährlich soll der Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag stattfinden.

Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) der Jugendrotkreuz-Landesleiter als Vorsitzender
- b) die stellvertretenden Jugendrotkreuz-Landesleiter
- c) die Mitglieder des Jugendrotkreuz-Landesausschusses
- d) die Delegierten der Jugendrotkreuz-Kreisverbände
- e) zwei durch den Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag zugewählte Personen.

Mit beratender Stimme:

- a) Der Jugendrotkreuz-Landesreferent.

Außerdem kann die Jugendrotkreuz-Landesleitung Fachkräfte zu Sitzungen des Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentages hinzuziehen und Gäste einladen.

Der Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:

- Aussprache über den Bericht der Jugendrotkreuz-Landesleitung
- Beschlußfassung zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten
- Auseinandersetzung mit jugendpolitischen Themen
- Beantragung der für das Haushaltsjahr erforderlichen Mittel und Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der vom DRK-Landesverband bewilligten Mittel
- Wahl des Jugendrotkreuz-Landesleiters und seiner zwei Stellvertreter
- Wahl der Delegierten zum Jugendrotkreuz-Bundesdelegiertentag
- Wahl von zwei zugewählten Mitgliedern im JRK-Landesdelegiertentag
- Beschlußfassung über Anträge des Jugendrotkreuz-Landesausschusses und aus den Reihen des Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentages
- Beschlußfassung über die "Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V."

Der Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Jugendrotkreuz-Landesleiter oder einer seiner Stellvertreter.

Anderenfalls muß ein zweiter Landesdelegiertentag mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen dieser Ordnung müssen vom Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden und von der DRK-Landesversammlung beschlossen werden. Näheres über den Jugendrotkreuz-Landesdelegiertentag regelt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der JRK-Landesdelegiertentag kann dem JRK-Landesleiter und dessen Stellvertretern das Mißtrauen aussprechen, indem er mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten einen Nachfolger wählt. Hierzu bedarf es eines schriftlichen, begründeten Antrags von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Landesdelegiertentages oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Landesausschusses. Hierauf ist unverzüglich ein JRK-Landesdelegiertentag ordnungsgemäß einzuberufen.

## § 6 Jugendrotkreuz und Schule

Das Jugendrotkreuz sieht seinen Auftrag im schulischen Bereich in der Verbreitung des Ideengutes der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Es bietet seine Zielvorstellungen der Schule und ähnlichen Institutionen durch Bildungsprogramme an. Darüber hinaus ist das Jugendrotkreuz insbesondere

# Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V.

für die Schule ein ergänzender Übungsbereich der sozialen Erziehung.

Die Arbeit vollzieht sich in Jugendrotkreuz-Aktionskreisen bzw. Jugendrotkreuz-Schüलगemeinschaften. Diese verstehen sich als offene Gruppen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben (siehe § 3 Nr. 3).

Die Jugendrotkreuz-Aktionskreise bzw. -Schüलगemeinschaften werden für die Dauer ihrer Aktivitäten dem Jugendrotkreuz zugeordnet. Die Leiter bzw. Sprecher der Jugendrotkreuz-Aktionskreise bzw. Jugendrotkreuz-Schüलगemeinschaften sind in den entsprechenden Jugendrotkreuz-Gremien vertreten (siehe § 5 Nr. 1).

## § 7 Schlußbestimmungen

1. Die Finanzierung des Jugendrotkreuz erfolgt in erster Linie aus Mitteln des Kreis- und Landesverbandes, ggfs. auch aus Mitteln des Generalsekretariats und der öffentlichen Jugendpflege. In allen Gliederungen ist für das Rechnungsjahr ein angemessener Etat für die Arbeit des Jugendrotkreuz zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich für die Mittelverwaltung sind die jeweiligen Leiter im Kreis- bzw. Landesverband. Die Mitglieder des JRK helfen bei der Mittelbeschaffung.

2. In begründeten Ausnahmefällen sind die Vorstände des DRK-Landesverbandes, der DRK-Kreisverbände und der DRK-Ortsvereine berechtigt und verpflichtet, für ihren Bereich einen Jugendrotkreuzler kommissarisch einzusetzen, wenn dies für den Aufbau, die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Jugendrotkreuz erforderlich ist. Die JRK-Landesleitung ist vorher zu beteiligen. Die Einsetzung des Jugendrotkreuzler ist zu befristen, die Frist darf nicht länger als ein Jahr betragen. Ordnungsgemäße Wahlen müssen innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden.

3. Alle in dieser "Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V." genannten Funktionen (Gruppenleiter, Kreisjugendleiter, Landesleiter etc.) beziehen sich in gleicher Weise auch auf die weibliche Form (Gruppenleiterin, Kreisjugendleiterin, Landesleiterin etc.).

4. Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des DRK-Landesverbandes Oldenburg e.V..

5. Die "Gemeinsamen und allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK" in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

6. Erstmalige Wahlen nach dieser Ordnung finden nach Ende der regulären Amtsperiode der jeweiligen DRK-Vorstände statt.

7. Diese Ordnung wurde auf der Jugendrotkreuz-Landesausschuß-Sitzung am 15. Mai 2003 verabschiedet und von der DRK-Landesversammlung am 09. Juni 2004 verabschiedet. Gleichzeitig tritt die vorherige "Ordnung des Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V." aus dem Jahre 1993 außer Kraft.

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Oldenburg e.V.  
Kaiserstraße 13-15  
26122 Oldenburg  
Telefon: 0441 / 92179-14  
Telefax: 0441 / 92179-79  
Internet: <http://www.jrk-oldenburg.de>  
E-Mail: [referat@jrk-oldenburg.de](mailto:referat@jrk-oldenburg.de)

